

Zeit rechtliche Regelungen⁴ die - wie die Praxis beweist - die Stabilität und Effektivität der jeweiligen politisch-gesellschaftlichen Tätigkeit gefördert haben. Diese spezifischen Formen unmittelbarer gesellschaftlicher Mitgestaltung werden auch künftig eine notwendige Funktion haben und ihre Stabilität bewahren, sie werden vor allem mit dem weiteren Wachstum des Bildungs- und Qualifikationsniveaus der Bürger ihren Einfluß auf die inhaltliche Gestaltung und die Effektivität der staatlichen Leitung qualitativ verstärken. Gleichzeitig werden auch sie zunehmend mit dem Wirken gesellschaftlicher Organisationen verbunden.

Bei den sich abzeichnenden Entwicklungstendenzen der Intensivierung und inhaltlichen Vertiefung im Zusammenwirken der staatlichen Organe mit den gesellschaftlichen Organisationen, den Arbeitskollektiven und vielfältigen anderen Formen politisch-gesellschaftlichen Handelns der Werktätigen ist zunächst hervorzuheben, daß sich insbesondere der Einfluß der Gewerkschaften und der Jugendorganisation auf die Vorbereitung staatlicher Entscheidungen verstärkt hat und weiter verstärkt. Darauf wurde bereits im Zusammenhang mit der Aktivität bei der Ausarbeitung bedeutsamer Gesetze hingewiesen. Ein wichtiges Ergebnis dieser Aktivität besteht darin, daß in einer Reihe von Gesetzen, vor allem im Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen, im Jugendgesetz und auch im Arbeitsgesetzbuch, differenziertere Regelungen für ein effektives Zusammenwirken der staatlichen Organe mit den gesellschaftlichen Organisationen und Kräften festgelegt wurden. Besonders deutlich wird dies im Arbeitsgesetzbuch an den erweiterten und präzisierten Rechten der Gewerkschaften bei der Gestaltung der Arbeitsbedingungen, der Gewährleistung der Rechte und Pflichten der Werktätigen im Arbeitsprozeß, bei der Qualifizierung usw. sowie an den zugleich festgelegten Pflichten der staatlichen Organe und Leiter in der Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften und ihren Organen (vgl. §§ 6, 7, 8, 292, 293 AGB). In ähnlicher Weise gilt dies auch für andere Gesetze, so für das Jugendgesetz hinsichtlich der Verpflichtung der staatlichen Organe und Leiter zur Zusammenarbeit mit der FDJ bei der Ausarbeitung und Abrechnung der Jugendförderungspläne und bei anderen Maßnahmen zur Durchsetzung der sozialistischen Jugendpolitik. Auf der Grundlage und in Durchführung dieser ge-

44 Derartige rechtliche Regelungen über Aufgaben, Rechte und Wirkungsweise gesellschaftlicher Mitwirkungsformen bestehen z. B. für die Elternvertretungen an den allgemeinbildenden Schulen oder für die Beiräte und Ausschüsse bei den volkseigenen und genossenschaftlichen Handelseinrichtungen bereits seit Mitte der sechziger Jahre. Vgl. VO über die Elternvertretungen an den allgemeinbildenden Schulen - Elternbeiratsverordnung - vom 15.11.1966, GBl. II 1966 Nr. 133 S.837; AO über die Wahl von Elternvertretungen an den allgemeinbildenden Schulen (Wahlordnung) vom 15.1.1970, GBl. II 1970 Nr. 25 S.181; AO über die Kundenbeiräte im volkseigenen Einzelhandel vom 27.6.1983, GB1.I 1983 Nr. 21 S.220. Die beratende und kontrollierende Mitwirkung der Bürger in den Einrichtungen des sozialistischen Einzelhandels ist auch im Zivilgesetzbuch der DDR vom 19.6.1975 verankert (GB1.I 1975 Nr. 27 S.465, §135).